



Planungsausschuss am 1. Juli 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.3

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Siedlungsstruktur - Raumkategorien (Kap. 2.1)**

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Empfehlungsbeschluss an die Versammlung

Beschlussvorschlag

siehe Beschlussvorschlag auf dem Deckblatt zu TOP 2

1 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen Anregungen zu den Raumkategorien (Kap. 2.1) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Oberste Raumordnungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg) und die Höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) weisen darauf hin, dass die Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke im Verdichtungsraum und seiner Randzone (PS 2.2.3.1 und 2.3.1.2 LEP) nicht räumlich und sachlich ausgeformt sind.
- Das Wirtschaftsministerium regt zudem an, wortgleiche oder nahezu wörtliche Übernahmen von Zielen und Grundsätzen aus dem LEP als nachrichtliche Übernahmen zu kennzeichnen. Sie hält es für zwingend erforderlich, bei der Übernahme von Formulierungen des LEP in die Begründung den regionalen Bezug herzustellen. Dies gilt insbesondere für die Erläuterung, inwiefern die Randzone um den Verdichtungsraum den Verdichtungsraum entlasten soll.
- Darüber hinaus empfiehlt das Wirtschaftsministerium, alle Plansätze des Regionalplans dahingehend zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, dass die Bindungswirkung (Ziel, Grundsatz) mit der Formulierung des jeweiligen Plansatzes übereinstimmt.
- Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. regt an, die Belastungen durch eine Zunahme des Verkehrsaufkommens insbesondere im Mittleren Schussental durch geeignete Maßnahmen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung zu reduzieren.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde angeregt, die Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum nur noch im näheren Umkreis von Bahnhaltepunkten zu erlauben sowie in der Randzone um den Verdichtungsraum und im ländlichen Raum i.e.S. primär auf schienengebundenen Verkehr und sekundär auf Buslinien auszurichten.

Zudem werden einige redaktionelle Hinweise vorgebracht.

2 Konsequenzen für den Planentwurf

Die Anregungen der Obersten und der Höheren Raumordnungsbehörde zu den Raumkategorien werden seitens der Verbandsverwaltung überwiegend für sinnvoll erachtet und tragen zur Rechtssicherheit des Planwerks bei.

Für das Kapitel 2.1 wurde eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Plansätze im Hinblick auf eine Übereinstimmung von Formulierung und Bindungswirkung sowie der Begründung im Hinblick auf eine Präzisierung des regionalen Bezugs durchgeführt. Letztere betrifft insbesondere die Entlastungsfunktion der Randzone des Verdichtungsraums.

Die Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke im Verdichtungsraum und seiner Randzone (PS 2.2.3.1 und 2.3.1.2 LEP) wurden nachrichtlich in den Anhörungsentwurf der Regionalplanfortschreibung übernommen und in der Begründung konkretisiert.

Die Übernahme von Grundsätzen des LEP in Kapitel 2.1 des Regionalplanentwurfs erfolgte je nach Thematik entweder als nachrichtliche Übernahme (s.o.) oder wenn die Plansätze auch im Falle einer möglichen Fortschreibung des LEP Bestand haben sollen, als eigenständige Grundsätze des Regionalplans.

Die o.g. Anregungen des Landesnaturschutzverbands und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden insofern bereits berücksichtigt, als dass sie teilweise bereits in den Plansätzen des Regionalplanentwurfs enthalten waren (Reduzierung des Verkehrsaufkommens, Anbindung neuer Siedlungsgebiete an den öffentlichen Verkehr). Einzelne Aspekte wurden für nicht sinnvoll erachtet und deshalb nicht berücksichtigt (Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf den näheren Umkreis von Bahnhofpunkten).

In **Anlage** zu diesem Vorbericht sind die Plansätze des überarbeiteten Planentwurfs denen des Anhörungsentwurfs von 2019 gegenübergestellt. Dabei sind die geänderten Textpassagen grau hinterlegt (linke Spalte: kommt neu hinzu / rechte Seite: fällt weg). Zudem enthält die Anlage die textlich neugefasste Begründung der Plansätze. Da sich bei der nachrichtlichen Übernahme der Raumkategorien in die Strukturkarte des Regionalplanentwurfs keine Änderungen ergeben, wird keine Karte beigelegt. Es gilt weiterhin die Darstellung in der Strukturkarte von 2019.



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

Vorlage zum Planungsausschuss am 1. Juli 2020

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

2.1.1 Verdichtungsraum

- N (1) Zum Verdichtungsraum „Bodensee-
raum“ gehören in der Region Bodensee-
Oberschwaben die Gemeinden Fried-
richshafen, Meckenbeuren, Ravensburg
und Weingarten (Anhang zu PS 2.2.1,
LEP 2002).
- G (2) Der Verdichtungsraum soll als Wohn-,
Produktions- und Dienstleistungsschwer-
punkt mit hochwertigem Infrastruktur- und
Arbeitsplatzangebot gesichert und so wei-
terentwickelt werden, dass er seine über-
geordnete Funktion für die wirtschaftliche,
kulturelle und soziale Entwicklung des
Landes erfüllen und als leistungsfähiger
Wirtschaftsstandort im internationalen
Wettbewerb bestehen kann.
- G (3) Der Verdichtungsraum soll angemessen
in nationale und internationale
Verkehrs-, Energie- und Kommunikations-
netze eingebunden werden. Der Leis-
tungs-austausch mit benachbarten Räu-
men soll gesichert werden. Die Funktions-
fähigkeit des Verdichtungskerns als Ver-
knüpfungsknoten zwischen regionalen und
überregionalen Netzen soll gestärkt wer-
den.
- G (4) Im Verdichtungsraum soll auf eine ge-
ordnete und ressourcenschonende Sied-
lungsentwicklung, eine umwelt- und ge-
sundheitsverträgliche Bewältigung des
hohen Verkehrsaufkommens und eine
Verminderung verdichtungs- und ver-
kehrsbedingter Umweltbelastungen und
Standortbeeinträchtigungen hingewirkt
werden.
- N (5) Die Inanspruchnahme von Freiräumen
für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt
notwendige Maß zu beschränken. Bei der
Siedlungsentwicklung sind vorrangig die
im Siedlungsbestand vorhandenen Poten-
ziale an Brach- und Konversionsflächen,
Baulücken und Baulandreserven zu nut-
zen.

2.1.1 Verdichtungsraum

- N (1) Zum Verdichtungsraum „Bodensee-
raum mit besonderer struktureller Prä-
gung“ gehören die Gemeinden Friedrichs-
hafen, Meckenbeuren, Ravensburg und
Weingarten (Anhang zu PS 2.2.1, LEP
2002).
- G (2) Der Verdichtungsraum soll als Wohn-,
Produktions- und Dienstleistungsschwer-
punkt mit hochwertigem Infrastruktur- und
Arbeitsplatzangebot gesichert und so wei-
terentwickelt werden, dass er seine über-
geordnete Funktion für die wirtschaftliche,
kulturelle und soziale Entwicklung des
Landes erfüllen und als leistungsfähiger
Wirtschaftsstandort im internationalen
Wettbewerb bestehen kann.
- G (3) Der Verdichtungsraum soll angemessen
in nationale und internationale
Verkehrs-, Energie- und Kommunikations-
netze eingebunden werden. Der Leis-
tungs-austausch mit benachbarten Räu-
men ist zu sichern. Die Funktionsfähigkeit
des Verdichtungskerns als Verknüpfungs-
knoten zwischen regionalen und überregi-
onalen Netzen ist zu stärken.
- G (4) Im Verdichtungsraum soll auf eine ge-
ordnete und ressourcenschonende Sied-
lungsentwicklung, eine umwelt- und ge-
sundheitsverträgliche Bewältigung des
hohen Verkehrsaufkommens und eine
Verminderung verdichtungs- und ver-
kehrsbedingter Umweltbelastungen und
Standortbeeinträchtigungen hingewirkt
werden.

G (6) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten im Verdichtungsraum soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

G (5) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten im Verdichtungsraum soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum

- N (1) Zur Randzone um den Verdichtungsraum „Bodenseeraum“ gehören in der Region Bodensee-Oberschwaben die Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Eriskirch, Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Markdorf, Oberteuringen und Tettngang (Anhang zu PS 2.2.1, LEP 2002).
- G (2) Die Randzone um den Verdichtungsraum soll so entwickelt werden, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- N (3) Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.

2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum

- N (1) Zur Randzone um den Verdichtungsraum „Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung“ gehören die Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Eriskirch, Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Markdorf, Oberteuringen und Tettngang (Anhang zu PS 2.2.1, LEP 2002).
- G (2) Die Randzone um den Verdichtungsraum soll so entwickelt werden, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.

Festlegungen des Regionalplans 2020

(Entwurf zur Anhörung 2020)

Festlegungen des Regionalplans 2020

(Entwurf zur Anhörung 2019)

2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne

N (1) Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bermatingen, Beuron, Bingen, Bodnegg, Boms, Daisendorf, Deggenhausertal, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Frickingen, Fronreute, Gammertingen, Guggenhausen, Grünkraut, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hettingen, Hohentengen, Horgenzell, Hoßkirch, Illmensee, Inzigkofen, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Krauchenwies, Leibertingen, Leutkirch im Allgäu, Meersburg, Mengen, Meßkirch, Neufra, Neukirch, Ostrach, Owingen, Pfullendorf, Riedhausen, Salem, Sauldorf, Scheer, Schlier, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Sipplingen, Stetten, Stetten am kalten Markt, Überlingen, Uhdlingen-Mühlhofen, Unterwaldhausen, Veringenstadt, Vogt, Wald, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Anhang zu PS 2.2.1, LEP 2002).

G (2) Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne

N (1) Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bermatingen, Beuron, Bingen, Bodnegg, Boms, Daisendorf, Deggenhausertal, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Frickingen, Fronreute, Gammertingen, Guggenhausen, Grünkraut, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hettingen, Hohentengen, Horgenzell, Hoßkirch, Illmensee, Inzigkofen, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Krauchenwies, Leibertingen, Leutkirch im Allgäu, Meersburg, Mengen, Meßkirch, Neufra, Neukirch, Ostrach, Owingen, Pfullendorf, Riedhausen, Salem, Sauldorf, Scheer, Schlier, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Sipplingen, Stetten, Stetten am kalten Markt, Überlingen, Uhdlingen-Mühlhofen, Unterwaldhausen, Veringenstadt, Vogt, Wald, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Anhang zu PS 2.2.1, LEP 2002).

G (2) Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Begründungen

zu PS 2.1.1 – 2.1.3

Die Raumkategorien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr.1 LplG im LEP gemeindeweise festgelegt (Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Raumkategorien: siehe Anhang zu PS 2.2.1, LEP 2002). Sie sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und werden in der Strukturkarte dargestellt.

Von den vier im LEP (PS 2.1.1) vorgesehenen Raumkategorien sind in der Region Bodensee-Oberschwaben drei ausgewiesen:

- Verdichtungsraum (4 Gemeinden) mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung,
- Randzone um den Verdichtungsraum (10 Gemeinden) als an den Verdichtungsraum angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung,
- Ländlicher Raum im engeren Sinne (73 Gemeinden), als großflächiges Gebiet mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.

Die Raumkategorie "Verdichtungsbereich im ländlichen Raum" ist in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht ausgewiesen.

zu PS 2.1.1

Der Verdichtungsraum „Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung“ erstreckt sich von der Region Bodensee-Oberschwaben über den Bodensee hinweg in die Region Hochrhein-Bodensee. Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben deckt den östlichen Teil dieses Verdichtungsraums ab. In diesem befinden sich zentrale Wohnschwerpunkte und Wirtschaftsstandorte der Region. Mit über 150.000 Einwohnern (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand: 3. Quartal 2019) lebt fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung der Region im Verdichtungsraum.

Durch die den Verdichtungsraum betreffenden siedlungs- und infrastrukturellen Festlegungen des Regionalplans, insbesondere die Schwerpunkte des Wohnungsbaus, die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, die Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte sowie die Entwicklungsachsen und die Plansätze zur Verkehrsinfrastruktur (siehe Plansätze 2.3, 2.5 - 2.7 und 4.1) werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Verdichtungsraum seine zentralen Funktionen für die Gesamtentwicklung der Region und des Landes erfüllen und als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort und Verknüpfungsknoten für Infrastrukturnetze im großräumigen nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann.

Im Bereich Produktion und Dienstleistungen sind im Verdichtungsraum international agierende Unternehmen der Antriebs- und Fahrzeugtechnik, der Luft- und Raumfahrtindustrie sowie qualifizierte und spezialisierte Dienstleistungseinrichtungen angesiedelt. Der Raum zeichnet sich durch eine hohe wirtschaftliche Leistungskraft sowie eine Vielzahl hoch qualifizierter Arbeitsplätze aus.

Mit dem Flughafen und der Messe in Friedrichshafen sind darüber hinaus zwei Infrastruktureinrichtungen von landesweiter Bedeutung im Verdichtungsraum beheimatet. Durch die sich in Planung oder Bau befindlichen Maßnahmen im Straßenverkehr (B 30 / B 31) und im Schienenverkehr (Elektrifizierung Südbahn / Bodenseegürtelbahn) werden bestehende strukturelle Defizite hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung und Vernetzung des Verdichtungsraums verringert.

Gleichzeitig ist aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung im Verdichtungsraum eine Verschärfung von negativen Folgen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere ein besonders schonender Umgang mit dem verfügbaren Grund und Boden, die Nutzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale (Baulandreserven, Baulücken etc.), die Umnutzung von Brachflächen und ehemals militärisch genutzter Gebiete, die Lenkung der Siedlungsentwicklung durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, die Erarbeitung und Umsetzung von Verkehrskonzepten zur Verkehrslenkung und -beruhigung sowie die Sicherung ortsnaher Erholungsräume (siehe auch Plansätze 2.4, 3.1, 3.2 und 4.1). Die Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dazu tragen insbesondere die nach Raumkategorien gestaffelten Wohndichtewerte bei (siehe Plansatz 2.4.1).

Im Verdichtungsraum ergeben sich häufig überörtliche Problemzusammenhänge und wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den Gemeinden und Teilräumen, wodurch sich der zwischen- und übergemeindliche Koordinationsbedarf bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen erhöht. Um die Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Verdichtungsraums zu verbessern, seine Funktionen zu sichern und im Standortwettbewerb zu stärken, bedarf es einer verstärkten interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung.

zu PS 2.1.2

Die Randzone um den Verdichtungsraum „Bodenseeraum“ in der Region Bodensee-Oberschwaben umfasst Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung im Einzugsbereich des Verdichtungsraums. Sie zeichnet sich durch eine hohe Wohnattraktivität und ein starkes Siedlungswachstum aus und bietet - mit Ausnahme der Bodenseeufergemeinden - die Möglichkeit den Verdichtungsraum vom zunehmenden Siedlungsdruck zu entlasten.

Insbesondere durch die Festlegung der Städte Markdorf und Tettang als Unterzentrum (siehe PS 2.2.3) sowie der Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg und Oberteuringen als Siedlungsbereiche (siehe PS 2.4.2) soll einer Zersiedelung der Landschaft in der Randzone um den Verdichtungsraum entgegengewirkt und der Verdichtungsraum vom Siedlungsdruck entlastet werden. Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Baienfurt / Baidt und Tettang (siehe PS 2.6.1) sowie der Schwerpunkt des Wohnungsbaus in Tettang (siehe PS 2.5.1) tragen ebenfalls zur Entlastung des Verdichtungsraums bei. Die Unterzentren Markdorf und Tettang übernehmen darüber hinaus eine Versorgungs- und Impulsgeberfunktion für den angrenzenden Ländlichen Raum.

Mit Eriskirch, Immenstaad, Kressbronn a.B. und Langenargen befinden sich vier Bodenseeufergemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung in der Randzone um den Verdichtungsraum. Da in diesen Gemeinden keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, leisten sie keinen Beitrag zur Entlastung des Verdichtungsraums vom zunehmenden Siedlungsdruck. Lediglich im Kleinzentrum Kressbronn a.B. ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit zur Stärkung der Versorgungsfunktion gegeben (siehe PS 2.4.3).

Bei Neubebauungen in der Randzone um den Verdichtungsraum sind auf der nachgelagerten Planungsebene Maßnahmen zur sparsamen Flächeninanspruchnahme und zur umweltschonenden, energiesparenden Bebauung zu ergreifen. Durch eine Zuordnung von Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Versorgungseinrichtungen in räumlicher Nähe und mit guter Anbindung an den ÖPNV sollen Verkehrsbelastungen reduziert werden.

Zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Wahrung des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen in den Randzonen um die Verdich-

tungsräume ausreichend Freiräume für siedlungsnahe Erholung sowie umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. Dazu dienen insbesondere die freiraumstrukturellen Festlegungen des Regionalplans, die zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Freiräume und ihres Erholungswert beitragen (siehe Plansätze 3.1 und 3.2).

zu PS 2.1.3

Der Ländliche Raum im engeren Sinne deckt einen Großteil der Regionsfläche ab, sein Anteil beträgt nahezu 90 %. Die Qualitäten und Vorzüge dieses Raums – ein hoher Wohn- und Freizeitwert, bedeutende Wohnbau- und Gewerbeflächenpotenziale und eine besondere Eignung für Naherholung und Tourismus – sind zu sichern und zu entwickeln.

Um den Ländlichen Raum i.e.S. als eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu stärken dienen die diesen Raum betreffenden siedlungs- und infrastrukturellen Festlegungen des Regionalplans, insbesondere Unter- und Kleinzentren sowie Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in angemessener Nähe zum Wohnort, Siedlungsbereiche, Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe zur Bereitstellung und Sicherung von Wohnraum und Arbeitsplätzen sowie Entwicklungsachsen und Plansätze zur Verkehrsinfrastruktur hinsichtlich der Anbindung an die überregionalen Verkehrsnetze (siehe Kapitel 2 und 4).

Insbesondere der überproportionale Siedlungsdruck, der auch große Teile des Ländlichen Raums der Region betrifft, macht eine gezielte regionale Steuerung der Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese erfolgt nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration, das sich vor allem bei der Festlegung der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe in den Mittel-, Unter- und Kleinzentren sowie der Siedlungsbereiche im Ländlichen Raum zeigt (siehe Plansatz 2.6).

Durch die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (Kapitel 3) werden darüber hinaus die Voraussetzungen geschaffen, die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige im ländlichen Raum zu erhalten und gleichzeitig großräumige, ökologisch wertvolle Natur- und Kulturlandschaften sowie die biologische Vielfalt zu bewahren und die naturräumlichen Voraussetzungen einer touristischen Entwicklung zu sichern.